



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Auf- und Abstiegsregelung 2020/2021 (Frauen) **gemäß § 48 (1) SpO/WDFV**

Westfalenliga

Aufstieg:

1. Der Meister ist sportlich für den Aufstieg in die Regionalliga qualifiziert und kann aufsteigen sofern er die Zulassungsvoraussetzungen zur Regionalliga erfüllt und die Zulassung erhält (gem. Statut Frauen Regionalliga West).
2. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht zur Regionalliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
3. Trifft der in Nr. 2 genannte Fall auf die erstplatzierte Mannschaft der Westfalenliga zu, so ist an deren Stelle die nächstplatzierte und aufstiegsbereite Mannschaft für die Regionalliga qualifiziert. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet bzw. keine Zulassung erhält.

Abstieg:

1. Bei keinem westfälischen Absteiger/Rückkehrer aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab.
2. Bei einem bis drei westfälischen Absteiger/n / Rückkehrern aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die fünf Tabellenletzten zur Landesliga ab.
3. Bei vier oder mehr westfälischen Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga oder den übergeordneten Spielklassen steigen die sechs Tabellenletzten zur Landesliga ab.
4. Sollte eine erste Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Landesliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 14 Mannschaften der Westfalenliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages (inkl. Berücksichtigung der Aufsteiger/Absteiger/Rückkehrer der über- und untergeordneten Ligen) nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Landesliga eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Das Heimrecht wird ausgelost. Gespielt wird gemäß § 55 (5) SpO/WDFV im K.O.-System.
3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 2 und 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften der

jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. Bei bis zu vier Absteigern/Rückkehrern aus der Westfalenliga steigen in den Staffeln mit 14 Mannschaften die zwei Tabellenletzten und in der Staffel mit 15 Mannschaften die drei Tabellenletzten zur Bezirksliga ab.
2. Bei fünf oder mehr Absteigern/Rückkehrern aus der Westfalenliga steigen die drei Tabellenletzten jeder Landesligastaffel zur Bezirksliga ab.
3. Sollte eine erste Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, gilt eine dortige zweite Mannschaft automatisch als erster Absteiger.

Bezirksliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 42 Mannschaften der Landesliga mit Ablauf des letzten Punktespieltages (inkl. Berücksichtigung der Aufsteiger/Absteiger/Rückkehrer der über- und untergeordneten Ligen) nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksligen eine Aufstiegsrunde um die freien Plätze aus. Das Heimrecht wird ausgelost. Gespielt wird gemäß § 55 (5) SpO/WDFV im K.O.-System.
3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 2 und 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierte Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichtet.

Abstieg:

1. In den Staffeln mit 15 bzw. 16 Mannschaften steigen die fünf Tabellenletzten zur Kreisliga ab.
2. In den Staffeln mit 14 Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten zur Kreisliga ab.

Kreisliga A

Aufstieg:

1. Es steigen 19 Mannschaften in die Bezirksliga auf, die wie folgt ermittelt werden:

Je einen direkten Aufsteiger stellen die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Bochum, Unna-Hamm, Dortmund, Tecklenburg, Recklinghausen, Steinfurt und Bielefeld. Kriterium für einen direkten Aufsteiger: Die Anzahl der Teams im Spielbetrieb des Kreises am Stichtag (= Abbruch der Saison 2019/2020) war 12 und mehr und es gibt keine Kooperation mit dem Nachbarkreis bzw. -kreisen in der Saison 2020/2021). Eine Kooperation besteht u. a. auch dann, wenn Mannschaften aus unterschiedlichen Kreisen in einer Staffel spielen.

Drei direkte Aufsteiger stellt die Kooperation „Südwestfalen“ mit den Kreisen HSK, Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen.

Zwei direkte Aufsteiger stellt die Kooperation „Ostwestfalen“ mit den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Lemgo.

Je einen direkten Aufsteiger stellen die nachfolgenden Kooperationen:

„Gelsenkirchen/Herne“

„Paderborn/Detmold“

„Lippstadt/Soest“

„Beckum/Gütersloh“

Hinweis: Der Modus (z. B. Anzahl der Staffeln, Finalspiele, ...) für die Ermittlung der direkten Aufsteiger in Kooperationen obliegt den Kreisen.

Der noch fehlende Aufsteiger in die Bezirksliga wird über eine Aufstiegsrunde wie folgt ermittelt:

1. Runde (20. bis 24.06.2021)

1. Spiel	Zweiter Teilnehmer Ahaus-Coesfeld	-	Zweiter Teilnehmer Münster
2. Spiel	Teilnehmer Staffel Hagen	-	Teilnehmer Staffel Höxter

2. Runde (27.06.2021, 15.00 Uhr):

3. Spiel	Sieger aus Spiel 1	-	Sieger aus Spiel 2
----------	--------------------	---	--------------------

Die erstgenannten Vereine (1. und 2. Runde) haben Heimrecht.

Gespielt wird im K.O. System und gemäß § 55 (Abs. 2, 3 und 5) SpO/WDFV.

Der Sieger aus Spiel 3 steigt zur Bezirksliga auf.

Die Ermittlung und Meldung der Teilnehmer aus den Staffeln für die o.g. Aufstiegsrunde obliegt den Kreisen und müssen unverzüglich nach Beendigung der Meisterschaft bzw. nach evtl. Entscheidungsspielen zwecks Ermittlung eines Teilnehmers bis zum 14.06.2020 bzw. bis zum 21.06.2020 (14er Staffel) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt an den Spielleiter Hans-Dieter Schnippe über das E-Postfach.

2. Sollte die Anzahl von 84 Mannschaften der Bezirksligen mit Ablauf des letzten Punktespieltages (inkl. Berücksichtigung der Aufsteiger/Absteiger/Rückkehrer der über- und untergeordneten Ligen) nicht erreicht werden, entscheidet der VFA über die Vergabe der freien Plätze in folgender Reihenfolge:

- bei einem freien Platz = Verlierer Spiel 3
- bei zwei oder mehr freien Plätzen = durch Losentscheid VFA zwischen den Verlierern aus Spiel 1 und 2.

Die o.g. Entscheidungsspiele werden im DFBnet System auf Bezirksligaebene durch den VFA angesetzt. Die Spielberechtigungen für Spieler*innen mit Zweitspielrecht bleiben auch für die Entscheidungsspiele bestehen.

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Frauenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 (3) und § 55 (5) SpO/WDFV wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstbestplatzierte, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) der jeweiligen Staffel deren Platz ein. § 6 SpO/DFB ist zu beachten.

Ein Verzicht muss spätestens 2 Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages der spielleitenden Stelle schriftlich (E-Postfach) mitgeteilt werden. Die spielleitende Stelle teilt den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangdatum E-Postfach) ebenfalls innerhalb von 2 Tagen schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird. Sollte diese Mannschaft auch verzichten, findet Satz 2 und 3 von diesem Absatz erneut Anwendung.

Kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Spieljahr nicht bis zum 30.06.2021 beendet werden, kommt § 41 Abs. 2 b oder c der SpO/WDFV zum Tragen.

Hinweis:

Der § 41 SpO/WDFV ist zurzeit auf WDFV-Ebene in Bearbeitung und wird vor Beginn der Meisterschaftsspiele aktualisiert und veröffentlicht.